

Marc Bauer, Verena Lingg und Ursula Rölke

90 Jahre ISD: der strukturelle und inhaltliche Wandel des Internationalen Sozialdienstes von den Anfängen bis heute



1. Einleitung

Im Jahre 2020 können wir zwei Jubiläen begehen: Der Deutsche Verein besteht seit 140 und der ISD seit 90 Jahren – zwei Jubiläen, die Anlass genug sind, sich mit der eigenen Geschichte zu beschäftigen. Doch wie so oft in der langen Geschichte traditionsreicher Organisationen findet sich viel Interessantes und wenig Gesichertes – alte Satzungen, Jahresberichte, Erzählungen ehemaliger Mitarbeiter/innen, Festschriften vergangener Jubiläen; Fragmente der Vergangenheit, oft sicher auch gefärbt von denen, die mit der Geschichte auch ihre eigene (Berufs-)Geschichte erzählt haben. Dieser Aufsatz ist das Ergebnis der Beschäftigung einer Arbeitsgruppe von Mitarbeiter/innen des ISD mit diesen Dokumenten. Er erzählt *eine* Geschichte (und zumindest eine, der bislang nicht widersprochen wurde), er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf historische Genauigkeit – jedoch, die Archive sind voll und warten auf ein größeres Forschungsprojekt. Potenzial dazu bieten die vorhandenen Quellen reichlich.

Der Artikel beginnt mit einem kurzen historischen Abriss über die Gründungszeit, führt entlang an Fallbeispielen zu den inhaltlichen Themenbereichen und kontrastiert dabei die Arbeit damals mit der heute. Spannend ist zu sehen, dass die Herausforderungen und Grundkonstellationen über ein bewegtes Jahrhundert hin mit unterschiedlichen Konjunkturen erstaunlich gleich blieben. Verändert haben sich vor allem die rechtlichen Grundlagen, die technischen Möglichkeiten des Austausches sowie nicht zuletzt die Sprache: Dies wird in den Fallbeispielen an verschiedenen Stellen deutlich, und gelegentlich klingt dahinter auch ein Menschenbild und Berufsethos an, das wir so heute nicht mehr unbedingt teilen würden. Wir haben diese Fallbeispiele trotzdem so stehen gelassen – als Zeugnisse ihrer Zeit.

Da das Material insgesamt bei Weitem zu umfangreich für einen Aufsatz ist, haben wir uns für eine Zweiteilung entschieden. Der erste Teil endet mit Themen, die die Arbeit historisch prägten, heute aber nicht mehr Teil des Portfolios des ISD sind – dazu gehören Adoptionsvermittlung, Erwachsenenschutz sowie Erb- und Unterhaltsrecht.

Im zweiten Teil beschäftigen wir uns dann mit den Handlungsfeldern, die die Arbeit bis heute ausmachen – Migration, Kinderschutz, Familienkonflikt und die Beschaffung von Dokumenten.

Nun aber zunächst zurück zu den Anfängen.

2. Historische Entwicklung des Internationalen Sozialdienstes

Die Geschichte des ISD beginnt in und mit dem weltweiten Verband International Social Service eigentlich viele Jahre vor der erstmaligen Gründung im Jahr 1930: Bereits 1914 begann eine Gruppe von Frauen, sich anlässlich der Weltkonferenz der „Young Women’s Christian Association“ (YWCA) in Stockholm international/länderübergreifend mit den Missständen im „Auswandererwesen“ auseinanderzusetzen; diese Bemühungen wurden jedoch durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen. Nach dem Krieg fiel einigen führenden Mitgliedern der YWCA die Situation der in den französischen Häfen an der Atlantikküste „hängengebliebenen“ Auswander/innen auf, die vorwiegend aus Ost- und Mitteleuropa kamen. Um sich eine Schiffskarte in die Vereinigten Staaten leisten zu können, hatten sie ihr ganzes Hab und Gut verkauft. In Frankreich angekommen, stellte sich heraus, dass sie nicht einmal die zur Einreise erforderlichen Papiere besaßen. Beraten hatte sie diesbezüglich niemand. Und so befanden sie sich in einer schlimmen Notlage, noch bevor eine Auswanderung überhaupt hätte losgehen können; ein damals neues und beunruhigendes soziales Phänomen.¹

1) Vgl. dazu Mende, U.: Internationale Sozialarbeit. Eine einführende Betrachtung ihrer Organisation und Aufgabe, Luchterhand-Arbeitsmittel für Erziehungswissenschaft und -praxis, Neuwied 1972, S. 29 f.

Marc Bauer und **Verena Lingg** sind wissenschaftliche Referent/innen im Arbeitsfeld I, **Ursula Rölke** ist Leiterin des Arbeitsfeldes I – Grenzüberschreitende Sozialarbeit/Internationaler Sozialdienst (ISD) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin.

Mit der Hilfe für diese Menschen startete 1921 die Einzelfallarbeit, deren Charakteristikum, die Unterstützung von durch Landesgrenzen getrennten Familien, bis heute den Kern der Arbeit des *International Social Service (ISS)* darstellt. Im Jahr 1924 wurde der Gesamtverband mit Generalsekretariat in Genf – damals unter dem Namen „International Migration Service“ – gegründet.

Nach seiner Satzung hat der Verband neben Einzelfallarbeit die Aufgabe, die Wirkungen der Ein- und Auswanderung auf Einzelne und Familien zu beobachten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in Gesetzgebung und sozialer Planung angemessen berücksichtigt werden. Dafür bedarf es aktiver Mitglieder in möglichst vielen Ländern der Erde.

Ganz genau lässt sich die Entstehung der deutschen Zweigstelle nicht zurückverfolgen und datieren. Aber Ruth Larned, die 1955 die Geschichte von ISS schrieb,² hält dazu fest:

„Die Arbeit von ISS wurde 1928 erstmals auch in Deutschland begründet. Dort, wo der gesamte Bereich der sozialen Arbeit weiter entwickelt war als in vielen anderen Teilen Europas, kam der Ruf nach einer deutschen Zweigstelle von ISS aus den Reihen führender sozialer Fachkräfte, für die der Bedarf nach einer grenzüberschreitenden Fallarbeit offenkundig war ... Und schon bald, nachdem mehrere potenzielle Mitglieder von der Versammlung des International Council in Paris im Jahr 1928 heimgekehrt waren, kristallisierte sich die Bildung eines ‚Zweigstellen-Komitees‘ heraus.“³

Unter Beteiligung eines Vertreters des Reichs-Innenministeriums wurde letztlich formal durch die Gründungsversammlung am 17. März und Eintragung ins Vereinsregister Berlin am 20. Juni 1930⁴, vor nunmehr 90 Jahren, der Verein „Internationale Auswandererhilfe“ gegründet und Elisabeth A. Warburg zur ersten Geschäftsführerin benannt. Im Jahr 1934 wurde der Verein umbenannt in „Familiendienst für Ausgewanderte e.V.“. Von Anfang an waren insbesondere das Reichs-Innen- und das Außenministerium am Verein interessiert und teilweise aktiv beteiligt.

Vereinszweck war nach § 2 der Satzung zum einen die „Fürsorgearbeit im Wege internationalen Zusammenwirkens zu Gunsten von Hilfsbedürftigen, deren Notlage auf Auswanderung zurückzuführen ist“, ebenso wie das Studium der Ursachen und Erscheinungsformen der Auswanderung sowie deren Einwirken auf den Einzelnen und das Familien- und Volksleben“. Ebenso in § 2 festgehalten wurde, dass die Arbeit „sowohl in politischer als auch confessioneller Hinsicht auf unparteiischer Grundlage“ und in „enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gesamtverband“ – zu dem Zeitpunkt noch „International Migration Service“ – „und in Übereinstimmung mit den von dieser Stelle herausgegebenen Richtlinien“ erfolgen sollte.

Vermutlich im Jahr 1936 erfolgte die Eingliederung in die N.S. Volkswohlfahrt, die große Anteile an der Finanzierung

des Vereins hatte und auch den Vorsitz übernahm. Bereits 1937 wurde die Satzung „analog den der N. S. Volkswohlfahrt unterstellten Verbänden“ abgeändert. Dabei blieb § 2 zwar weitgehend erhalten, der Satz zur Unparteilichkeit wurde jedoch entfernt und nur die Bezugnahme auf die vom Gesamtverband herausgegebenen Richtlinien blieb erhalten. Diese Entwicklung sollte dazu führen, dass der Gesamtverband ISS die formale Zugehörigkeit infrage stellte und sich später formal von der Deutschen Zweigstelle trennte. Laut Ruth Larned blieben auf der Arbeitsebene aber die Beziehungen bestehen und es wurde weiter gearbeitet.

Der überlieferte Tätigkeitsbericht 1935/36 berichtet von 667 in diesem Geschäftsjahr bearbeiteten Fällen. Explizit genannt werden hier die sogenannten „Nachforschungsfälle“ als die stärkste Fallgruppe, gefolgt von Fällen zur Wiedervereinigung getrennter Familien und Rückwandererfällen sowie der Betreuung von Jugendlichen im In- und Ausland. Der Bericht für die Jahre 1937/38 fügt dem neu die Beschaffung von Urkunden hinzu. Genannt wird beispielsweise eine Bitte aus den USA „um Beschaffung von Geburtsurkunden für alte deutschstämmige Hilfebedürftige, die in Amerika um Gewährung einer Altershilfe einkamen“. Und die polnische Zweigstelle bat „um Beschaffung von Geburtsurkunden für polnische Kinder – meist uneheleichen Kinder von polnischen Landarbeiterinnen – zwecks Regelung der Staatsangehörigkeit“.

Der letzte Vorgang im Vereinsregister datiert vom 18. Juni 1940. Zu diesem Zeitpunkt wurde der letzte bekannte Vorsitzende Dr. Wilhelm Luig, Hauptstellenleiter der Amtlichen Aus- und Rückwandererstelle in Bozen, von der Reichsleitung NSDAP zum Vorsitzenden berufen. Im Vereinsregister wurde der Verein dann erst am 28. Oktober 1955 als nicht mehr bestehend von amtswegen gelöscht.

Wann der Verein tatsächlich seine Arbeit einstellte, ist jedoch nicht bekannt – das Büro in Berlin soll zerbombt und abgebrannt worden sein. Aus dem Netzwerk wurde an verschiedener Stelle berichtet, dass Irma Schmolder, seit 1937 Geschäftsführerin des Vereins, weiterhin in Kontakt mit dem Generalsekretariat in Genf sowie verschiedenen Kolleginnen und Kollegen zumindest aus Frankreich, Polen und Australien blieb und soweit möglich bei der Klärung von Fragen behilflich war. Vorrangig soll sie nach einem Bericht eines Vertreters des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) vom 5. Februar 1945 nach Genf aber beratend tätig gewesen sein.⁵ Insgesamt scheint diese Zeit seltsame Blüten getrieben zu haben: So konnte ISS Frankreich – nach der Besetzung eigentlich geschlossen – auf Betreiben des bei seiner Arbeit Unterstützung suchenden Deutschen Roten Kreuzes die Arbeit wieder aufnehmen.

2) Larned, R.: *International Social Service – A history – 1921–1955*, Genf 1955, Eigen-
druck ISS.

3) Larned (Fußn. 2), S. 30, Übersetzung durch die Autorinnen.

4) Nach den Dokumenten des Landesarchivs Berlin Rep. 42 A 2147, Eintragung beim
Amtsgericht Berlin-Mitte am 20. Juni 1930 unter der Nummer 6200.

5) Schriftwechsel aus den Unterlagen des ISS Generalsekretariates.

Nach dem Krieg dauerte es nicht lange, bis ISS die Arbeit auch in Deutschland wieder aufnahm. Allerdings geschah dies anfangs nicht als eigenständiger Verein. Vielmehr waren in München und Hamburg Delegierte aus dem Generalsekretariat in Genf unterstützt von deutschen Kräften in deren Auftrag am Werk. In München beispielsweise war das Büro angesiedelt beim US-Headquarter. Ruth Larned schreibt dazu:

„Vor der Beendigung der Tätigkeit der IRO⁶ wurde ISS dazu gedrängt, einen großen Teil von deren verbliebener Arbeit zu übernehmen – sozialrechtliche Fälle, Rückführungen sowie die aufwühlenden Fälle nichtdeutscher Kinder in Pflegefamilien und Einrichtungen in Deutschland und Österreich. Bei einigen von ihnen – aber bei weitem nicht bei allen – hatte man die Eltern oder nahe Verwandte im Ausland gefunden. Einige dieser Kinder waren die verlassenen, nichtehelichen Nachkommen von Frauen, die als Zwangsarbeiterinnen nach Deutschland verschleppt worden waren; die meisten jedoch waren unter dem Naziregime dorthin verschleppt worden. Die Vertretung des ISS Headquarters in Deutschland begann 1950 mit der aktiven Zusammenarbeit mit der IRO, um nach Lösungen für viele dieser Fälle zu suchen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderten. Die Fälle waren außergewöhnlich kontrovers; so wurden oft genug radikale Rückführungsaktionen durch die Herkunftsländer gefordert, oder Eltern wollten, nachdem sie ausfindig gemacht wurden, ihre Kinder zurückholen, während die Familien, die bisher für die Kinder gesorgt hatten, die Kinder auf jeden Fall behalten wollten. Eine Entscheidung war jedoch schwierig, denn diese Kinder hatten eine lange Trennung von ihren Familien und ihren Herkunftsländern erlebt und inzwischen neue Bindungen in einem neuen Lebensumfeld aufgebaut. Sie standen vor einem akuten Loyalitätskonflikt zwischen ihren eigenen, erst jetzt entdeckten Eltern und ihren Pflegeeltern – eine Situation, die sehr lebhaft in der Filmproduktion ‚The Divided Heart‘ dargestellt wird, die auf einer wahren Begebenheit beruht.“⁷

Bereits Anfang der 50er-Jahre wurden diese Teile in einem Büro in Frankfurt am Main zusammengezogen. Die Gründungssitzung des neuen Vereins erfolgte am 25. Juni 1956 im Bundesministerium des Inneren und die Eintragung im Vereinsregister Frankfurt am Main am 27. August 1956. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) war bereits in den 1930er-Jahren Mitglied des Vereins geworden, erstmals erscheint er in der Liste der Mitglieder im Protokoll der Generalsversammlung 1937. Seit der Neugründung war auch eine räumliche Anbindung an den DV gegeben, in dessen Räumlichkeiten der Verein zog. Der erste Vorsitzende war der Sozialarbeitswissenschaftler Hans Scherpner, der auch im DV eine beachtliche Rolle gespielt hat.⁸

Erste Direktorin wurde Dr. Ursula Mende, die bis Ende der 60er-Jahre tätig war und danach im Vorstand des Vereins weiter wirkte. Eine ihrer wichtigsten Veröffentlichungen

dürfte das 1972 bei Luchterhand erschienene Buch „Internationale Sozialarbeit“ sein, in der sie sich neben einer Vorstellung der international tätigen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen unter anderem mit den Anforderungen an die Ausbildung in der Sozialen Arbeit beschäftigt. In die lange Leitungszeit von Ingrid Baer



(Foto), die den ISD von 1972 bis Mitte 1999 geleitet hat, fällt die Mitarbeit an drei Haager Übereinkommen – zu Kindesentführung, Kinderschutz und Adoption! Nach ihrem Ausscheiden hat der letzte Geschäftsführer des ISD, Michael Busch, der die Einführung des Haager Adoptionsübereinkommens in Deutschland maßgeblich mitgestaltet hat, den Übergang des ISD von der Eigenständigkeit in die Eingliederung in den Deutschen Verein begleitet und ausverhandelt. Seit dieser Fusion im Jahr 2001 ist der ISD im DV formal integriert als ein Arbeitsfeld, wobei einige Besonderheiten erhalten blieben, die sich auch in der Satzung des DV wiederfinden:⁹ Der ISD als das deutsche Mitglied im Netzwerk ISS erfüllt nach wie vor die Aufgaben und Satzungszwecke des Netzwerkes ISS. Sein Fachausschuss, der „Ständige Ausschuss ISD“, ist gleichzeitig „Board“ des ISD Deutschland, und dessen Vorsitzender, seit 2015 Herbert Wiedermann (BASFI Hamburg), fungiert im Gesamtverband als Präsident des ISD. Im Jahr 2004 erfolgte der gemeinsame Umzug von Frankfurt am Main nach Berlin. Für den ISD bedeutete dies einen erheblichen Einschnitt, da nur sehr wenige damalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen diesen Umzug mitvollzogen. Dies führte letztlich

6) Internationale Flüchtlingsorganisation (International Refugee Organization).

7) Larned (Fußn. 2), S. 57, Übersetzung durch die Autorinnen.

8) Vgl. Maier, H.: Die Wirklichkeiten der Gemeinschaft. Leben und Werk von Hans Scherpner, Nordhausen 2009.

9) Siehe § 2 Abs. 2 Nr. 7 bzw. § 13 Abs. 3 der Satzung.

auch zur Abspaltung des bisherigen Arbeitsbereichs „Einzelfallarbeit“ in der Adoption und Herkunftssuche. So hat ein weitgehend neues Team – von Ende 2005 bis Mitte 2015 unter der Leitung von Gabriele Scholz – die auch thematisch veränderte Arbeit in Berlin neu aufgestellt. In diese Zeit fällt insbesondere Ende 2011 die Mandatierung des ISD als Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte¹⁰, auf die dessen damalige Leiterin Gabriele Scholz maßgeblich hingearbeitet hat. Dazu mehr im zweiten Teil.



3. Grundprinzipien der ISD-Arbeit

Ein weltweites Netzwerk bestehend aus nationalen Zweigstellen in unterschiedlichen Kulturen, Rechtssystemen und Traditionen Sozialer Arbeit braucht gemeinsame verbindende Grundprinzipien. Von Beginn an teilten die gleichwertig miteinander kooperierenden Partner die Überzeugung, frei von religiösen, politischen und „rassischen“ Tendenzen zu arbeiten. Dies wurde bereits bei der Erst-eintragung des Vereins beschrieben und in Artikel 3 der

ersten Satzung des Gesamtverbands nach dem Zweiten Weltkrieg nochmals betont. Entsprechend seiner Grundhaltung gegenüber menschlicher Diversität bemüht sich ISS kontinuierlich, das Verständnis und die Akzeptanz aller Kulturen weltweit zu respektieren und zu fördern.

Im Mittelpunkt der ISS- und damit auch der ISD-Arbeit stehen die Grundsätze der Neutralität, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, Transparenz und Unparteilichkeit. ISS ist bemüht, weder für ein Land noch für eine Kultur oder einen Elternteil Partei zu ergreifen – wenn überhaupt, wird nur eine Sichtweise hervorgehoben: die der betroffenen Kinder. Die Fokussierung auf das Kindeswohl, den Schutz von Kindern und die Sicherung ihrer Rechte gelten seit jeher als Grundlage der Fall- und auch der Lobbyarbeit. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als einem Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte bekam diese Fokussierung eine völkerrechtliche Grundlage. Ebenso findet sich diese wieder in jenen internationalen Übereinkommen der Haager Konferenz, die Kinder betreffen. Dort hat ISS traditionell Beobachterstatus und hat an der Erarbeitung vieler ihrer Übereinkommen beratend mitgewirkt. Das Gleiche gilt für den Europarat, wo traditionell die deutsche Zweigstelle den Verband vertreten hat und so z.B. immer wieder im Committee on Family Law am Entstehen von Rechtsinstrumenten des Europarates mitgewirkt hat.

4. Methodik und Arbeitsweise des ISD

Die grundsätzliche Vorgehensweise in der grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit hat sich bis heute nicht wesentlich geändert. Der ISD hat als deutsche Zweigstelle des *International Social Service* die Aufgabe, als bundeszentrale Fachstelle in länderübergreifenden, insbesondere Kinder betreffenden Fällen wie Familienkonflikt oder Kinderschutz über Ländergrenzen hinweg Brücken zwischen den verschiedenen Sozialsystemen zu schlagen, um so einen möglichst lückenlosen Schutz zu gewährleisten.

Allen Fällen ist gemein, dass es sich um Konstellationen handelt, bei denen meist ein Teil der Familie aus Deutschland stammt oder sich in Deutschland befindet, ein anderer Teil aus dem Ausland stammt oder sich im Ausland aufhält. Die aus dem Inland kommenden Fälle werden von sozialen Fachstellen, Gerichten, Behörden (überwiegend Jugendämter) und auch Einzelpersonen an den ISD herangetragen, er wird von diesen Stellen beauftragt, tätig zu werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ISD bündeln die Informationen, stellen Nachfragen und erstellen eine Falldarstellung nach einem im Gesamtverband vereinbarten System. Diese wird, verbunden mit der Bitte um Kooperation, an den ebenfalls zentralen Arbeitspartner im Ausland übermittelt. Diese dortigen Stellen sind mit einheimischen Fachkräften besetzt und arbeiten häufig im öffentlichen Auftrag des jeweiligen Landes. So wird in vielen Ländern mit Ministerien kooperiert, andernorts sind es freie Träger oder Rotkreuzverbände. Durch dieses ISS-Mitglied werden seinerseits die erhaltenen Informa-

10) www.zank.de (29. Mai 2020).

tionen fachlich auf Nachvollziehbarkeit in ihrem System überprüft, bei Bedarf ergänzt und dann in der Regel an die örtlich zuständige Fachstelle, häufig die Kinderschutzbehörde, übermittelt. Es folgt ein Tätigwerden dieser Stelle durch Kontaktaufnahme mit den Personen im Zielland. Die dabei erlangten Informationen gelangen meist in Form eines Sozialberichtes auf demselben Weg zurück, wobei ISS neben der fachlichen Begleitung vor Ort eigene fachliche Einschätzungen beibringt. Dies beinhaltet neben der sprachlichen Übersetzungsleistung und Vermittlung im Besonderen auch die Aufgabe der Kultur-, Rechts- und Systemvermittlung. Denn unterschiedliche kulturelle Vorstellungen von Familie und Gesellschaft, andere Rechtsverständnisse und -begriffe und sprachliche Hürden bieten großes Potenzial für Missverständnisse – nicht nur zwischen den beteiligten Privatpersonen, sondern genauso zwischen den Fachkräften. Korrespondenzsprachen sind im Wesentlichen Englisch, Französisch und Spanisch. Gearbeitet wird in einem interdisziplinären Team aus Sozialpädagog/innen und Jurist/innen, was der Komplexität rechtlicher wie sozialarbeiterischer Bedarfe der Einzelfälle Rechnung trägt. Eine Kooperation ist derzeit mit ca. 120 Ländern möglich. Unterstützt werden die Aktivitäten des Netzwerks von einem Generalsekretariat in Genf.

Neben der Einzelfallarbeit nimmt die Beratung sowohl von Fachstellen als auch von betroffenen Privatpersonen einen im Laufe der Entwicklung des ISD wachsenden Anteil der Arbeit ein.

5. Was machte und macht diese Organisation? Inhalte der ISD-Arbeit

Der ISD hat die Aufgabe, „durch Zusammenarbeit in mehreren Ländern solchen Menschen zu helfen, die infolge freiwilliger oder erzwungener Auswanderung in persönliche oder familiäre Schwierigkeiten geraten sind“¹¹. Voraussetzung für diese Einzelfallarbeit ist die kontinuierliche Grundsatzarbeit, darunter die Unterstützung bei der Entwicklung und beim Ausbau der rechtlichen Grundlagen, Informationsvermittlung und Schulung von Fachkräften ebenso wie kontinuierliche Netzwerkarbeit (Ausbau des Netzwerks), um in möglichst vielen Ländern möglichst funktionale Kooperationspartner zu haben und die Arbeitsweisen den aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Die Möglichkeiten der Fallbearbeitung sind stetigen Veränderungen unterworfen. Diese ergeben sich etwa durch Änderungen rechtlicher Voraussetzungen, der politischen Situation eines Landes oder der Situation und Ausstattung einzelner Partner. Aber auch technische Entwicklungen, insbesondere bezüglich der Kommunikationswege, verändern und erleichtern die Arbeit bedeutsam. Unabhängig von diesen sich verändernden äußeren Bedingungen finden sich die meisten Fallkonstellationen in der Geschichte der ISD-Arbeit zu jeder Zeit wieder. So stammen die im Folgenden zur Konkretisierung der Tätigkeit dargestellten Fallbeispiele alle aus der tatsächlichen Fallarbeit über einen Zeitraum von 90 Jahren – in denen sich nicht zuletzt auch die Sprache und die psychologischen und pädagogischen Konzepte der jeweiligen Zeit spiegeln.

Adoption und Herkunftssuche

Zu den großen Themen, die sich von den Anfängen an die längste Zeit über durch die Arbeit des ISD zogen, gehören die Suche nach (alternativen) Eltern für Kinder ebenso wie die Suche von Kindern nach ihren (leiblichen) Elternteilen.

Der ISD wurde nach dem Zweiten Weltkrieg als Anlaufstelle der Adoptionsvermittlung bekannt und von Einzelpersonen angefragt. Dabei ging es anfangs vorrangig um die Vermittlung von Kindern ins Ausland. Vor dem Hintergrund der Tabuisierung nichtehelicher Geburt betraf dies unmittelbar nach dem Krieg hauptsächlich die Vermittlung von Kindern amerikanischer Besatzungssoldaten zu ihren Verwandten in den USA (Stichwort „Amiliebchen“; und hier insbesondere Kinder schwarzer Soldaten). Aber es gab auch Anfragen wie z.B. im Jahr 1957 die eines Pfarrers aus Dänemark, der nach Adoption von armen bedürftigen deutschen Kindern fragte. Dies sollte sich schnell umkehren, und die Vermittlung von Kindern aus dem Ausland, auch im Rahmen umfangreicherer Kooperationen, nahm zu. Der ISD entwickelte hier ein Beratungssystem und Adoptionen wurden etwa in Zusammenarbeit mit Korea, Indien und nach dem Fall des Eisernen Vorhangs auch insbesondere mit Rumänien vermittelt.

1970 begann der ISD auf Ersuchen der in der Bundesrepublik stationierten US-Armee und der deutschen Jugendbehörden das sogenannte US-Adoptionsprogramm. Nach einer offiziellen Vereinbarung mit dem US-Hauptquartier in Heidelberg hatte er hierbei die Funktion einer zentralen Adoptionsvermittlungsstelle für alle Kinder, die in amerikanischen Hospitälern in der Bundesrepublik geboren und zur Adoption freigegeben wurden. Diese wurden an in Deutschland stationierte US-Amerikaner und auch an Adoptionsbewerber/innen in den USA vermittelt. Im Jahr 1985 gab es beispielsweise 2.023 Bewerbungen von Adoptionsbewerber/innen, 30 Kinder konnten vermittelt werden.

Der ISD beriet und überprüfte die Adoptionsbewerber/innen in Kooperation mit örtlichen amerikanischen Fachkräften. Zudem hatte er die beratende Einarbeitung der im Zuge der Stationierung regelmäßig wechselnden Militärsachbearbeiter/innen in den neun US-Krankenhäusern einschließlich der nötigen Verfahrensschritte wie Geburtenregistrierung, notarielle Einwilligungserklärung usw. übernommen.¹² Bis zum Jahr 1994, als das Programm unter anderem wegen des weitgehenden Truppenabzugs beendet wurde, konnten 687 Adoptionen durchgeführt werden.

Bis 2004 begleitete der ISD im Bereich der Adoptionsvermittlung intensiv die Entwicklung von Standards – geprägt durch die Grundhaltung, die Bedürfnisse nach und die Rechte des Kindes auf Familie in den Mittelpunkt zu stellen und nicht in erster Linie die Bedürfnisse der Adoptionswilligen. Ein Meilenstein in der Lobbyarbeit war das 1993 in Kraft getretene und seit 2002 für Deutschland gültige

11) 1. Satzung des Gesamtverbands nach dem Zweiten Weltkrieg.

12) Siehe Tätigkeitsbericht des Jahres 1985.

Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ), an dessen Entstehung und Umsetzung in Deutschland der ISD maßgeblich mitwirkte.¹³

1953:¹⁴ Herr und Frau T. aus Ohio melden sich 1953 als Adoptivbewerber. Der US-amerikanische Partner von ISS erstellt einen Bericht, in dem das Ehepaar (Herr T. ist Kaufmann, Frau T. kümmert sich um die Mietwohnung und den Hund) als umfassend geeignet eingeschätzt wird. Die beiden geben an, dass ein Kind mit blonden, dunklen oder sogar roten Haaren zu ihnen passen würde, da es in ihren Familien unterschiedliche Haarfarben gebe. Sie wünschen sich ein sehr kleines weibliches Kind. Eine Adoptionsvermittlung kommt nicht zustande. Ein hessisches Jugendamt hatte ein dreijähriges Mädchen vorgeschlagen. Das war Herrn und Frau T. aber zu alt.

2003: Ein mit einer Philippinin verheirateter Deutscher möchte gerne den zehnjährigen Sohn seiner Ehefrau adoptieren. Das Kind lebt in der Familie des Onkels mütterlicherseits auf Mindoro. Der leibliche Vater des Jungen ist unbekannt. Der ISD berät zu den erforderlichen Schritten gemäß Haager Adoptionsübereinkommen. Der philippinische Arbeitspartner besucht die Familie vor Ort und unterstützt das Zustandekommen der Stiefkindadoption durch die Vermittlung eines Berichtes und die Beschaffung der Geburtsurkunde.

Infolge der Adoptionsvermittlung, aber auch in anderen Konstellationen war der ISD auch bald mit Anfragen zur Herkunfts- und Identitätssuche beschäftigt. In den Jahren nach dem Krieg betraf dies in tausenden Fällen die Suche nach Vätern in Großbritannien und Frankreich. Aber auch die Kinder deutscher Besatzungssoldaten aus Norwegen und den Niederlanden machten sich auf die Suche nach ihren Vätern in Deutschland. Darüber hinaus wandten sich über die Jahre Einzelpersonen, die aus anderen Konstellationen nach ihrer Herkunftsfamilie oder nach Verwandten suchten, an den Internationalen Sozialdienst. Der Personenkreis umfasste u.a. Adoptierte, die nach leiblichen Eltern und Geschwistern suchten, Stiefkinder, die in frühem Alter durch Trennung der Eltern den Kontakt zu einem Elternteil verloren hatten, oder leibliche Mütter, die ein Kind zur Adoption freigegeben hatten. Häufig hatten Adoptiv- und Stiefkinder erst als Erwachsene von ihrer Adoption erfahren oder Informationen zu Elternteilen gefunden.

Mit seiner jahrzehntelangen Expertise in diesem Bereich hat ISS dazu beigetragen, dass die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Abstammung für die Identitätsbildung heute allgemein anerkannt ist.¹⁵

Im Zusammenhang mit der Verlegung des Sitzes der Geschäftsstelle des DV nach Berlin und der damit verbundenen personellen Veränderungen wurden im Jahr 2005 die Arbeitsbereiche der Herkunftssuche und Adoptionsvermittlung schließlich an den von ehemaligen Mitarbeiterinnen neu gegründeten Verein Familie Frankfurt International e.V. (fif), ebenfalls ISS Mitglied, abgegeben, der bis

heute zugelassene Auslandsadoptionsvermittlungsstelle ist und Betroffene bei der Herkunftssuche unterstützt.¹⁶ Die Grundsatzarbeit zu Adoption ist hingegen auch heute noch Teil der ISD-Arbeit, z.B. durch die Begleitung der aktuellen Gesetzesvorhaben.

In den letzten Jahren sind die Auslandsadoptionen kontinuierlich zurückgegangen. Gleichzeitig hat sich aber der komplexe Themenbereich der Leihmutterschaft entwickelt, welcher alle Beteiligten vor neue rechtliche und ethische Herausforderungen stellt. Der ISD beschäftigt sich auch mit diesem Thema und berät hierbei etwa zu den Grenzen der Legalität oder den Möglichkeiten und Begrenzungen der Anerkennungsfähigkeit. Außerdem stellen sich aus kinderrechtlicher Sicht ganz neue Fragen nach Kenntnis der Herkunft, aber auch dem Auseinanderfallen von rechtlicher, sozialer und biologischer Elternschaft in allen denkbaren Kombinationen.¹⁷

Erwachsenenschutz

An den als „Internationale Auswandererhilfe“ gegründeten ISD wandten sich in den Anfangszeiten insbesondere ausgewanderte Deutsche mit der Bitte um Unterstützung bei der Klärung von Rechten, bei der Beschaffung von Dokumenten oder bei der Rückkehr. Während sich die Bemühungen heute überwiegend auf Kinder und Jugendliche richten, war der Anteil der erwachsenen Hilfesuchenden damals sehr hoch. Und während uns insbesondere die sprachliche Darstellung bei der Lektüre alter Akten stutzen lässt, könnten Inhalte auch hier wieder und wieder ähnlich auftauchen.

1937: Herr M. wanderte nach Amerika aus und heiratete dort 1914 kurz vor Kriegsausbruch eine Amerikanerin, „die aus einer geisteskranken Familie stammte. Die Mutter von Frau M. soll in einer Anstalt gestorben sein, ein Bruder war Idiot und auch Frau M. war unnorm und zeigte ab und zu Störungen. Im Jahre 1917 wurde der idiotische Bruder der Frau M. ermordet aufgefunden. Frau M. gab ihren Mann als Mörder aus und obwohl dieser seine Unschuld beteuert hatte (...), verurteilte man ihn zu lebenslänglich Zuchthaus.“ 18 Jahre später wandte sich die in Deutschland lebende Nichte an den ISD, und der Fall wurde mit der Bitte um Klärung an die amerikanische Zweigstelle überwiesen; diese kommunizierte mit dem deutschen Konsulat und auch mit dem Rechtsanwalt. Ein Begnadigungsgesuch wurde eingereicht und M. tatsächlich begnadigt. „Es wurde sogar erreicht, daß M. die Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis für die Vereinigten Staaten

13) Die Umsetzung der Haager Adoptionskonvention – Arbeitshilfe für die Adoptionsvermittlung, ISD (1), Frankfurt am Main 2001; Die Anerkennung ausländischer Adoptionsbeschlüsse – eine Orientierung für Adoptiveltern und Fachkräfte, Flyer 2001.

14) Dieses und alle weiteren Fallbeispiele bis zum Jahr 2000 ohne weitere Verweise stammen aus den Tätigkeitsberichten des ISD des genannten Jahres, danach handelt es sich um interne anonymisierte Beispiele.

15) Adoption – die Frage nach der Herkunft. Informationen zu grenzüberschreitender Suche, ISD (2), Frankfurt am Main 2003; Die Suche nach dem Vater – Informationen zu grenzüberschreitender Suche und Fragen der Identität, ISD (3), Frankfurt am Main 2003.

16) www.fif-ev.de (29. Mai 2020).

17) Schatz, V.: Leihmutterschaft, in: NDV 2017, 272–276.

erhielt, was von dem Klienten besonders dankbar begrüßt wurde.“¹⁸

Im Bereich Erwachsenenschutz konnten Lösungen durch den ISD die längste Zeit über ausschließlich im Sinne von individuellen Einzelfalllösungen erreicht werden, die im Zusammenwirken des ISD mit seinen Arbeitspartnern erarbeitet wurden. Im Januar 2009 ratifizierte Deutschland das im Jahre 2000 als Pendant zum Haager Kinderschutzübereinkommen in Kraft getretene Haager Erwachsenenschutzübereinkommen. Bereits am Entstehen dieses Übereinkommens war der ISD beteiligt gewesen und hat auch seine Praxiserfahrung in die Umsetzungsvorschriften eingebracht. Bis heute ist dieses Übereinkommen, das auch nur einen begrenzten Anwendungsbereich hat, leider wenig ratifiziert worden, sodass die Suche nach kreativen Unterstützungsmöglichkeiten häufig noch immer nötig bleibt.

Unterhalt und Erbrecht

Lange Zeit gehörte auch die Unterstützung bei unterhalts- und erbrechtlichen Fragen zum Arbeitsgebiet des ISD, wenn es darum ging, die Situation von Kindern zu klären und zu verbessern. So wird ein Beispiel zu erbrechtlichen Fragestellungen bei bi-religiösen Konstellationen noch in einem Bericht zum 60-jährigen Jubiläum von ISS vorgelegt.¹⁹

1974: Eine 25-jährige Deutsche kehrte nach Trennung von ihrem amerikanischen Ehemann mit ihren beiden Kindern (drei und fünf Jahre alt) nach Deutschland zurück. Da der Vater keinen Unterhalt zahlte, bat die Mutter um die Hilfe des ISD. Sie wollte auch Gewissheit über die eigentlichen Pläne des Ehemannes erhalten. In den USA wurde eine Familien- und Eheberatungsstelle eingeschaltet. Eine Sozialarbeiterin führte ein Gespräch mit dem Ehemann. Er war nicht gewillt, die Ehe fortzuführen und hatte bereits die Scheidung beantragt. Er zeigte Interesse an den Kindern und versprach Unterhalt zu leisten; dies geschah jedoch nicht.

Kurze Zeit später bat das US-amerikanische Scheidungsgericht um die Mithilfe des ISD. Ein Bericht über die Situation der Kinder wurde gewünscht, er sollte dem Gericht als Basis für die Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge und des Unterhalts dienen. Ein vom zuständigen deutschen Jugendamt erstellter Sozialbericht wurde dem amerikanischen Gericht vorgelegt. Im Scheidungsurteil wurde festgelegt, dass der Vater einen monatlichen Unterhaltsbeitrag für jedes Kind in Höhe von 50 \$ zu leisten habe.²⁰

Inzwischen gibt es internationale Rechtsnormen, die die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im und aus dem Ausland regeln, etwa das Haager Unterhaltsübereinkommen aus dem Jahr 2007 oder die Europäische Unterhaltsverordnung von 2009, bei deren Umsetzung das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde unterstützt. Der ISD berät in diesem Themenbereich nur noch in Ausnahmefällen,

etwa in aus dem Ausland kommende Fragen im Zuge von Vaterschaftsfeststellungen aus Nicht-Vertragsstaaten, und verweist ansonsten an die Zentrale Behörde.

Während die bis hier dargestellten Arbeitsbereiche des ISD wesentliche Bestandteile der Historie dieser Organisation sind, die Fallarbeit heute jedoch nicht mehr betreffen, werden im zweiten Teil des Artikels Themenfelder vorgestellt, welche die ISD-Arbeit bis heute prägen. Zu diesen gehören insbesondere der Kinderschutz über Grenzen hinweg, als auch das zentrale Thema von ZANK – der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte, zu welcher der ISD vom Bundesfamilienministerium mandatiert wurde: der Familienkonflikt im internationalen Kontext.

Migration: Flucht, Asyl, Aufenthalt

Eine der maßgeblichen Säulen der Arbeit und quasi Gründungsanlass des gesamten Netzwerks war der Themenbereich Migration: Daher kommt auch der ursprüngliche Name *International Migration Service*. In den Anfängen seines Bestehens unterstützte der ISD hierbei insbesondere Deutsche, die ins Ausland, etwa die USA, migrieren wollten oder genau dabei Schwierigkeiten bekamen; diese Migrationsbewegungen wurden durch den Zweiten Weltkrieg deutlich reduziert. Dies war bereits Gegenstand des ersten Teils.

Danach war es die erzwungene Migration durch Deportation und Flucht, Vertreibung und Umsiedlung, die dazu führte, dass sich eine Vielzahl an Menschen aus dem Ausland in Deutschland aufhielt und die Unterstützung des ISD in Anspruch nahm. So befanden sich nach Kriegsende zehn bis zwölf Millionen sog. *Displaced Persons (DP)* in Deutschland, überwiegend Überlebende der Konzentrationslager, Zwangsarbeiter/innen und Kriegsgefangene, die einen Weg in die Zukunft finden mussten. Hinzu kamen aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Deutsche und Angehörige der Besatzungsmächte. Für eine international vermittelnde Organisation wie den ISD brachte dies reichlich Arbeit.

1955: Das kurz vor Kriegsende geborene Mädchen einer in einem Privathaushalt arbeitenden französischen Zwangsarbeiterin, die die Geburt nicht überlebte, wurde von einer Nachbarin aufgenommen. Als das Mädchen drei Jahre alt ist, erkennt das Jugendamt, dass sich die „Pflegeeltern“ nicht gut um das Kind kümmern können und wendet sich an den ISD. Tatsächlich können über den französischen Arbeitspartner zwei leibliche Tanten des Kindes gefunden werden. Eine von ihnen nimmt das Mädchen 1956 zu sich und kann ihm ein sicheres Zuhause bieten.

18) Abschrift: Familiendienst für Ausgewanderte e.V. Deutsche Zweigstelle des International Migration Service, Genf, unterstellt der NS-Volkswohlfahrt, Berlin 1937.

19) Baer, I.: Children of mixed marriages in Germany, in: Cox, D. R.: Intercountry Casework; Some reflections on sixty years Experience of International Social Service 1924–1984, 1979. Ingrid Baer setzte sich dabei insbesondere mit islamischem Erbrecht auseinander.

20) 60 Jahre ISS: Internationaler Sozialdienst. Was ist er? Was kann er für Sie tun? 1984.

Aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs und damit verbundenen Arbeitskräftemangels begann dann ab den frühen 1960er-Jahren eine erhebliche Migration nach Deutschland. Die Zahl der Ausländer/innen stieg im Zuge der Anwerbeabkommen von 686.000 im Jahr 1960 bis zu deren Stopp 1974 sprunghaft auf ca. vier Millionen.²¹ In diesem Zeitraum verzeichnete der ISD eine starke Zunahme von Fällen in Bezug auf Kinder, die im Herkunftsland zurückgelassen wurden und dann oftmals per Familiennachzug nach Deutschland nachgeholt werden sollten. Damit einhergehend stiegen auch Fälle von Kinderschutzfragen und von Familienkonflikten mit Auslandsbezug. Denn mit der Zunahme binationaler Beziehungen kam es natürlich auch zu mehr Trennungen in diesem Bereich. Dazu mehr in den späteren Kapiteln.

Die Arbeit im Bereich Migration entwickelte sich gemäß den jeweiligen Bedarfen ständig weiter. So wurde beispielsweise 1979 der ISD vom Bundesfamilienministerium um Koordination und Beratung bezüglich der Unterbringung und Integration von „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ (UMF) gebeten. Von den ungefähr 1.750 UMF, die in diesem Jahr nach Deutschland kamen, stammten ca. 1.350 aus Vietnam und 150 aus Kambodscha, der Rest hauptsächlich aus dem Libanon, Äthiopien und Eritrea.

1980: Ein 15-jähriger Vietnameser hat auf der Flucht vor dem Vietkong sein Land und seine Familie verlassen, als die Mutter bereits schwer krank war. Er hatte sie nicht mehr erreichen können und litt unter der Vorstellung, seine Mutter möge sterben, ohne noch einmal von ihm gehört zu haben. Über den ISD konnte der Familie, die zwischenzeitlich ihr Dorf verlassen musste, ein Brief übermittelt werden, wonach es dem Sohn in Deutschland gut geht.

In seinem „Flüchtlingsprogramm“ unter der Leitung von Helga Jockenhövel-Schiecke bot der ISD ein nationales und internationales Forum für Erfahrungsaustausch²² und wirkte bei der Erarbeitung von Arbeitsweisen im Umgang mit UMF mit. So wurden im ISS-Netzwerk nationale und ISS-weite Arbeitskreise, z.B. *Unaccompanied Refugee Children from Indo-China* (1979) und *Unaccompanied Refugee Children from Ethiopia/Eritrea* gegründet, die sich mit den Erfordernissen geeigneter Unterbringungen in Gruppen oder Pflegefamilien, kultureller Integration und (Berufsausbildungs-)Bildung (Sprache), mit Familienzusammenführungen, Möglichkeiten der Bewahrung der Muttersprache und anderen Problemen, die im Kontext der kulturellen Veränderung auftraten, beschäftigten. Zahlreiche Veröffentlichungen zu unbegleiteten Minderjährigen und zu Frauen sowie länderspezifische Informationen wurden im Zuge dieses Programmes erstellt,²³ bevor es schließlich im Jahr 2000 auslief.

Die Beendigung des Programms bedeutete allerdings nicht das Ende der ISD-Arbeit im Bereich von Migration und Flucht. Waren die Zuwandererzahlen bis in die späten 1980er-Jahre mehr oder weniger konstant, stiegen sie seit dem Fall des Eisernen Vorhangs durch den Zuzug von Spätaussiedlern und steigende Asylbewerberzahlen bis Mitte der 1990er-Jahre weiter auf zunächst ca. 7,5

Millionen und nach einer Zeit der Stagnation im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends weiter auf heute ca. 10 Millionen. Deutschland wurde ein Einwanderungsland. Und der ISD wurde mit den vielfältigen Familien und Kinder betreffenden Fallkonstellationen konfrontiert und hat stets versucht, im Einzelfall Unterstützung zu leisten.

1994: Die Familie N. mit drei Kindern (10, 8 und 6 Jahre) reist 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragt Asyl. Wie bei Flüchtlingen aus Zaire (seit 1997: DR Kongo) üblich, wird der Asylantrag abgelehnt. Familie N. wird zur Ausreise aufgefordert. Der Vater reist im Juni 1994 zurück, um ein Haus zu finden und alles für seine Familie vorzubereiten. Die Mutter befindet sich zu der Zeit im Krankenhaus; sobald sich ihr Zustand bessert, soll sie mit den drei Kindern nachkommen. Zwölf Tage nach Abreise des Vaters aber verstirbt Frau N. im Krankenhaus. Die Kinder werden in einem Kinderdorf untergebracht und das zuständige Jugendamt zum Vormund bestellt. Der Vormund wendet sich im September 1994 an den ISD mit der Bitte, den Vater zu suchen und die Rückkehr der Kinder zu klären. Als einzigen Anhaltspunkt für den Korrespondenten gibt es die Adresse einer Schwester. Der Korrespondent in Zaire kann den Vater finden und hat auch die Aufgabe, ihn vom Tod seiner Ehefrau zu unterrichten, da es keinen Postdienst und kein Telefon mehr gibt. Im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt und der deutschen Botschaft in Kinshasa können die Kinder im Januar 1995 zu ihrem Vater reisen. Der ISD erhält später einen Sozialbericht über die Lebenssituation der Kinder in Zaire für den Vormund in Deutschland.

Auch im Zuge der Fluchtbewegungen der letzten Jahre hat der ISD mit Hilfe seines Netzwerkes wieder Familien unterstützt, die auf der Flucht getrennt worden waren. Er hat im Jahr 2015 darüber hinaus in Form einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) und in Fachbeiträgen seine Expertise der Politik zur Verfügung gestellt²⁴ und mit der Erarbeitung einer Handreichung zur

21) <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61622/auslaendische-bevoelkerung>

22) Z.B. in internationalen Veranstaltungen wie der Konferenz „Problems of young Migrants in EEC Countries“ im Jahr 1992 oder einem gemeinsam mit ECRE (European Consultation on Refugees and Exiles) durchgeführten Seminar zu „Unaccompanied Minor Refugees in European Resettlement Countries“ im Jahr 1994 oder nationalen Gremien wie dem Arbeitskreis „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“.

23) Z.B. „Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland“, ISD 1986; „Flüchtlingsmädchen – Schulische und berufliche Ausbildung im deutschen Exil“, ISD 1986; „Schutz und Betreuung für unbegleitete Flüchtlingskinder – Europäische Empfehlungen“, ISD 1991; „Unbegleitete Flüchtlingskinder in Großstädten der Bundesrepublik Deutschland“, ISD 1993.

24) Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 23. September 2015: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-regierungsentwurf-eines-gesetzes-zur-verbesserung-der-unterbringung-versorgung-und-betreuung-auslaendischer-kinder-und-jugendlicher-1859,595,1000.html>; Erb-Klünemann, M./Köbler, M.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine verstärkte familiengerichtliche Herausforderung, in: Der Familienrechtsberater (FamRB) 2016, 60–65; Köbler, M.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: die Neueregeln im SGB VIII, in: Flucht und Migration: Herausforderungen und Chancen für Kommunen, 2016, 55–61.

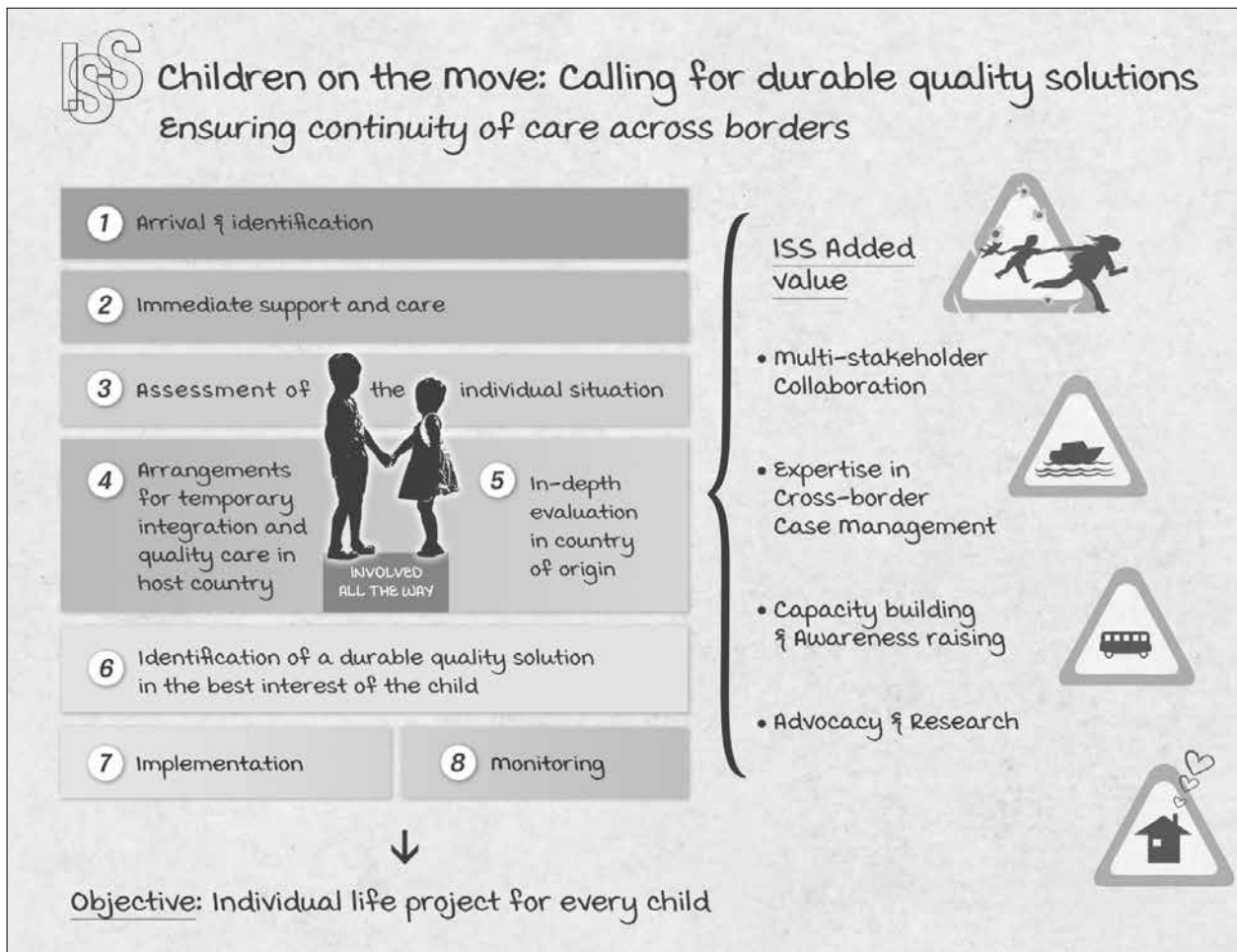


Abb. 1: 8 Steps – 8 Schritte zu dauerhaften Lösungen (2015, ISS Generalsekretariat)

Zusammenarbeit bei Familienzusammenführung 2017 auf einen aktuellen Beratungsbedarf von Fachkräften aus der Praxis reagiert.²⁵

Aus der Erfahrung heraus, dass Ausländerbehörden und Kinder- und Jugendhilfe zwar kooperieren müssen, die Kommunikation aber häufig nur schwer in Gang kommt, ist in diesem Themenfeld ein besonderes Veranstaltungsformat entstanden, die Tandemveranstaltung: Von 2011 bis 2019 kamen jährlich in einer themenübergreifenden Fachtagung Vertreter/innen beider Stellen einer Kommune, Jugendamt und Ausländerbehörde, zusammen, denn die Teilnahme war jeweils nur im Tandem möglich. Gemeinsam wurde dann an aktuellen Fragen an der Schnittstelle von Ausländerrecht und Kinder- und Jugendhilfe gearbeitet, wurden einerseits die Belange der Kinder, andererseits die verschiedenen rechtlichen Vorgaben und Herangehensweisen beleuchtet.²⁶

In diesem Arbeitsbereich besonders wichtig ist es dem ISD ebenso wie dem Netzwerk ISS, dauerhafte Lösungen für die betroffenen Kinder – und insbesondere unbegleitete Minderjährige – zu finden. Hierbei unterstützt der ISD regelmäßig in seiner Einzelfallarbeit durch die Beschaffung

von für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen aus dem Ausland. Gemeinsam hat das Netzwerk aber auch Materialien entwickelt, die Fachkräfte bei dieser Arbeit unterstützen sollen, insbesondere das Handbuch „Children on the move“²⁷, sowie gemeinsam mit anderen Organisationen einen Onlinekurs, der auch in Zukunft noch durchgeführt werden soll.²⁸

Beschaffung von Dokumenten aus dem Ausland

Wenn Menschen ihren gewöhnlichen Aufenthalt verändern, geschieht dies aus unterschiedlichen Gründen häufig, ohne vorab persönliche Dokumente gebündelt und mitgenommen zu haben – gerade bei Menschen, die auf der Flucht vor Krieg und Vertreibung sind. Aber oft ist

25) Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung vom 13. Juni 2017: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2017-handreichung-des-deutschen-vereins-fuer-die-zusammenarbeit-der-akteure-im-bereich-der-familienzusammenfuehrung-2638,1145,1000.html>

26) Die Dokumentationen der Tagungen sind abrufbar unter <https://www.issger.de/de/materialien/dokumentationen/dokumentationen.html>

27) Children on the move: From protection towards a quality sustainable solution A practical guide, 2017.

28) MOOC „Caring for Children Moving Alone: Protecting Unaccompanied and Separated Children“. Hinweise zum nächsten Beginn über <https://www.futurelearn.com/courses/caring-for-children-moving-alone>

auch bei geregelten Umzügen nicht klar, welche Unterlagen wofür nochmal gebraucht werden. Insbesondere, wenn der Umzug sehr lange her ist, erschwert dies das Beschaffen etwa von Urkunden, sollten diese aus irgendwelchen Gründen erforderlich sein.

1937: „Ein Berliner Jugendamt überweist dem Verein einen Fall mit der Bitte, einem jungen Mann bei der Beschaffung von seiner Geburtsurkunde aus dem Ausland behilflich zu sein, zwecks Nachweis der arischen Abstammung. Fritz S. wuchs bei Pflegeeltern in Berlin auf, seine Mutter starb früh und hat den Pflegeeltern nur gesagt, daß der Junge in einem Pariser Krankenhaus geboren sei. Alle Bemühungen, (selbst) nähere Angaben über den Namen des Krankenhauses und über die Vaterschaft zu erhalten, waren vergebens. Der Verein überwies den Fall an die Zweigstelle in Paris mit der Bitte, in verschiedenen Krankenhäusern Nachforschungen anstellen zu lassen.“ Es gelang, das Krankenhaus zu finden, und es wurde sogar kostenlos eine Geburtsurkunde ausgestellt.²⁹

2017: Ein 1947 geborener Deutscher wandert nach seiner Scheidung in Deutschland 1980 nach Spanien aus. Dort lebt er lange Jahre abgeschieden in einer Berghöhle und wird sporadisch von Bewohner/innen eines naheliegenden Dorfes versorgt. Aufgrund seines gesundheitlich sehr schlechten Zustandes und seiner Mittellosigkeit fällt er 2017 auf einer spanischen Insel der dortigen Sozialbehörde auf. Um in Spanien Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen zu können, benötigen die Behörden die Scheidungsurkunde des Mannes. Der ISD wird von seinem spanischen Arbeitspartner eingeschaltet. Die Ex-Ehefrau des Mannes kann ausfindig gemacht und kontaktiert werden, parallel dazu werden Ersuchen an die vermutlich zuständig gewesenen deutschen Gerichte übermittelt. Über den Sohn des Mannes kann letztlich die Scheidungsurkunde nach Spanien übermittelt werden.

Häufig geht es bei der Dokumentenbeschaffung um Geburtsurkunden aus dem Ausland, um etwa zur Klärung eines etwaigen Asylstatus die Staatsangehörigkeit nachzuweisen oder auch um Heirats-, Scheidungs- und Sterbeurkunden im Bereich der Sorgerechtsklärung.

Kinder und Jugendhilfe mit Auslandsbezug

Den ISD beschäftigen von Beginn an viele Fragestellungen aus der Jugendhilfe immer dann, wenn ein Auslandsbezug besteht, und er sieht dabei eine große Bandbreite von Fragen und Konstellationen: So werden immer wieder Fälle an ihn herangetragen, in denen „schwierige“ Jugendliche von ihren Eltern in den Herkunftsstaat – oft nur der Eltern, nicht der Jugendlichen selbst – verbracht und dort festgehalten werden.³⁰ Im schlimmsten Fall geht es dann auch um die Verhinderung von Zwangsverheiratung,³¹ auch von Minderjährigen.

Ein weites Feld ist die Suche nach Lösungen für Kinder, die nicht oder nur mit Unterstützung in ihrer Herkunftsfamilie

leben können – und es stellen sich sozialpädagogische, rechtliche, aber auch rein organisatorische Fragen rund um eine Platzierung in oder aus dem Ausland. Dabei geht es z.B. um die weltweit unterschiedlich behandelte Frage, wie wichtig die Platzierung eines Kindes in seiner Herkunftskultur ist oder um die Höhe des Pflegegeldes in einem anderen Land – aber auch um länderspezifische Besonderheiten, wie etwa die regelmäßige Einbeziehung eines Fahrrades in den Pflegesatz in den Niederlanden.

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet ist seit jeher die akute Kindeswohlgefährdungsmeldung.

Auf diese zwei Bereiche soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Kinderschutz: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls

Ein beachtlicher Teil der Fallkonstellationen, mit denen sich der ISD zu befassen hat, beinhaltet Aspekte der Kindeswohlsicherung, darunter Fälle akuter Kindeswohlgefährdung, z.B. wegen unzureichender Versorgung, Vernachlässigung oder Misshandlung. Für die Sozialdienste und Jugendämter, die lokal ansässig und an örtliche Zuständigkeiten gebunden sind, ist es oft schwierig oder unmöglich, den Schutz von Kindern sicherzustellen, sobald sich diese ins Ausland begeben oder eine im Ausland stattfindende Gefährdung bekannt wird. Aber auch um fachlich adäquat auf eine akute Gefährdung vor Ort reagieren zu können, kann es nötig sein, Informationen über die Vorgeschichte vom vorherigen Wohnort im Ausland zu bekommen.

1966: Aus Belgien erhält der ISD Mitteilung über eine Mutter, die in Belgien ein Baby zur Welt gebracht und dieses aufgrund ihres Alkoholkonsums schlecht versorgt habe. In Belgien wurde überlegt, das Kind in einem Heim zu platzieren. Die Mutter ist mit dem Baby im Auto eines Bekannten nach Deutschland gereist. Das deutsche Jugendamt soll sich nun um das Kindeswohl kümmern.

2009: Ein süddeutsches Jugendamt wird auf eine Kindeswohlgefährdung aufgrund häuslicher Gewalt des Vaters gegen die Mutter aufmerksam. Mit Unterstützung trennt sich die Mutter, die Kinder bleiben bei ihr und eine sozialpädagogische Familienhilfe (SpFh) wird eingerichtet. Der Familienhelferin schreibt die Mutter eines Tages eine SMS, sie sei mit ihrem Mann und den Kindern zu den Schwiegereltern nach Spanien gezogen. Das Jugendamt bittet den ISD, eine Gefährdungsmeldung nach Spanien zu übermitteln und die örtliche Kinderschutzbehörde um Prüfung des Kindeswohls zu bitten.

29) Familiendienst für Ausgewanderte e.V.: Deutsche Zweigstelle des International Migration Service, Genf, unterstellt der NS-Volkswohlfahrt, Berlin 1937.

30) Siehe Handreichung zur grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe vom 15. Mai 2018, 26–31.

31) Schwarz, U.: Zwangsheirat – Probleme in der Praxis, NDV 2013, 1–3.

2014: Ein Jugendamt im Ruhrgebiet bekommt eine Meldung: Ein zehnjähriges Mädchen ist mit ihrem vierjährigen Bruder an der Hand nach 23.00 Uhr auf der Straße, um Rosen zu verkaufen und um eine Spende zu bitten. Eine Überprüfung ergibt, dass die beiden ohne ihre Eltern mit mehreren nichtverwandten Erwachsenen in einer überfüllten Wohnung leben. Ein junger Mann fühlt sich verantwortlich für die beiden und ist auch bereit, mit dem Jugendamt zu kooperieren. Eine Vormundschaft wird eingerichtet. Über den bulgarischen Arbeitspartner nimmt die örtliche Kinderschutzbehörde Kontakt zu den in Bulgarien lebenden Eltern auf. Es muss eine Perspektive für die Kinder entwickelt werden.

Sowohl fachlich als auch rechtlich haben sich auch auf diesem Gebiet im Laufe der Zeit die Bedingungen für den Schutz von Kindern verändert: Erstmals mit dem Haager Minderjährigenschutz-Übereinkommen wurde bereits in den 1960er-Jahren durch vorrangige Anknüpfung der Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes eine wichtige Grundlage für den Schutz aller Kinder geschaffen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Herkunft. Kann kein gewöhnlicher Aufenthalt festgestellt werden, z.B. weil die Beteiligten auf der Durchreise sind, sind die Behörden des tatsächlichen Aufenthaltes nichtsdestotrotz für einstweilige Schutzmaßnahmen zuständig. Dies geht nicht zuletzt zurück auf die Vorschläge, die der Verband ISS auf der Basis seiner Erfahrung eingebracht hatte.³² Diese Regeln wurden mittlerweile durch das Haager Kinderschutzübereinkommen (1996)³³ bzw. in Teilen durch die EU-VO Brüssel IIa³⁴ abgelöst. Mit dem Ziel, Kinder möglichst lückenlos zu schützen, ist es dadurch Eltern heute weniger als vorher möglich, durch einen Wegzug begonnene Schutzmaßnahmen zu verhindern; gleichzeitig werden Behörden in die Pflicht genommen, sich unterschiedslos um alle Kinder zu kümmern.³⁵

Durch die Unterstützung der Kommunikation und Kooperation von Fachstellen im In- und Ausland leistet der ISD bis heute einen wichtigen Beitrag, um diesen Schutz auch über Grenzen hinweg zu gewährleisten. Er berät bei der Wahl des Vorgehens zur Abwendung einer Gefährdung oder zur Klärung einer Langzeitperspektive für die betroffenen Kinder, bietet Hintergrundinformationen über die beteiligten Rechts- und Jugendhilfesysteme und hilft durch Vermittlung von Sozialberichten. In Fällen, in denen die Eltern das Kind während der Einleitung von Maßnahmen deutscher Fachstellen ins Ausland verbringen, können Fachstellen im Ausland zeitnah informiert werden, um Schutzmaßnahmen zu ergreifen und eine erneute Eskalation zu vermeiden. Ausführlich ist dieses Thema auch in der 2018 erschienenen Handreichung zur Fallarbeit³⁶ behandelt.

Eine weitere Form besonders komplexer Kinderschutzfälle, derer sich der ISD seit einigen Jahren in Form von Veröffentlichungen, Fachtagungen und der Mitwirkung an Leitlinien für die Praxis im Besonderen annimmt, sind Fälle von Kinderhandel.³⁷ Um sie überhaupt als solche erkennen zu können, bedarf es eines besonderen Maßes an Sensibi-

lität und Fachkenntnis der beteiligten Sozialarbeiter/innen – und adäquates Handeln erfordert eine gute Kooperation und Kommunikation mit Fachkräften im Herkunftsland.

Grenzüberschreitende Platzierung von Kindern und Jugendlichen

Aber auch in anderen Bereichen der Jugendhilfe, wie der Platzierung von Minderjährigen über Grenzen hinweg, sei es bei einem Grobelternteil oder sonstigen Familienangehörigen oder in anderen Konstellationen, ist diese Kooperation und Kommunikation erforderlich und gehört seit 90 Jahren zum Aufgabenbereich des Internationalen Sozialdienstes.³⁸

1967: Irmgard ist 1954 geboren. Sie ist deutsche Staatsangehörige, ihr Vater lebt in der DDR. Er kümmert sich nicht und zahlt auch keinen Unterhalt. Die Mutter ist 1965 gestorben, seitdem lebt Irmgard in einem Heim. 1966 wendet sich eine nach Kanada ausgewanderte Tante, Frau N., an das Jugendamt, das die Vormundschaft führt, und bietet an, Irmgard zu sich zu nehmen. Das Mädchen möchte gerne gehen. Der ISD vermittelt einen Bericht. Alle äußeren Verhältnisse seien sehr geordnet, jedoch sei die Familie für sich und kaum integriert. Auch die Motivation der Tante (eine Spielgefährtin für ihre 11-jährige Tochter) gefällt der kanadischen Fachkraft nicht. Tatsächlich wird Irmgard zur Tante geschickt und anfangs scheint alles sehr harmonisch. Dann jedoch stirbt Herr N., und seine Frau ist mit der Erziehung beider Kinder überfordert. Irmgard schreibt dem ehemaligen Vormund, sie sei sehr unglücklich. Über den ISD wird vor Ort eine Sozialarbeiterin gefunden, die sich ehrenamtlich um das Mädchen kümmert und Sozialberichte übermittelt. Jeden Sommer besucht die Familie den Amtsvormund in Deutschland.

32) Laut dem Protokoll des ISS-Staff Meetings in Genf aus Juni 1959 wurde ISS gebeten, die Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Vormundschaftsfällen zur Vorbereitung des Übereinkommens zu sammeln, und richtete hierzu 1958 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des deutschen ISD ein.

33) Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ).

34) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO).

35) Schwarz, U., Kindeswohl im internationalen Recht: Das neue Kinderschutzübereinkommen, NDV 2011, 39–40. Gleichzeitig geben beide Instrumente gerade aus Sicht der Jugendhilfe Anlass zu kritischen Fragen und Prüfung ihrer Eignung für die Jugendhilfe: Busch, M./Rölke, U.: Europäisches Kinderschutzrecht mit offenen Fragen – die neue EU-Verordnung Brüssel IIa zur elterlichen Verantwortung aus der Sicht des Jugendhilferechts, FamRZ 2004, 1338 ff.; Busch, M./Rölke, U.: Effects of Brussels II bis on Child Protection and Youth Welfare Services, International Family Law 2004, 27 ff.

36) Die „Handreichung zur grenzüberschreitenden Einzelfallarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde am 15. Mai 2018 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet und kann unter <https://www.issger.de/de/materialien/handreichung/handreichung.html> digital heruntergeladen oder bestellt werden.

37) Döcker, M./Stamm, I.: Kinderhandel in Deutschland – Aufgabe und Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2015, 174–177.

38) Z.B. Baer, I.: Muß das türkische Dauerpflegekind einer deutschen Pflegefamilie mit der leiblichen Familie in die Türkei fahren?, NDV 1978, 300 f.; Greif-Bartovics, K.: Haben im Ausland lebende Pflegeeltern Anspruch auf Pflegegeld für ein deutsches Pflegekind?, NDV 1981, 251 ff.; Baer, I.: Ausländische Pflegekinder – Bericht über die Tagung des ISD vom 5.–7.10.1988 in Frankfurt, NDV 1989, 370 ff.

Fälle, in denen Kinder aus vielfältigen Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können und fremduntergebracht werden müssen, können auf unterschiedliche Weise von Auslandsbezug betroffen sein. Eine häufige Fallkonstellation, mit der der ISD im Bereich grenzüberschreitender Vollzeitpflege beschäftigt ist, ist die Unterbringung von Kindern bei Verwandten im Ausland. Diese wenden sich entweder selbst an einen ISS-Arbeitspartner oder werden von Fachstellen angesprochen. Ihre Bereitschaft und Eignung müssen dann vor Ort überprüft und die zuständigen Behörden im Land der anvisierten Unterbringung in Kenntnis gesetzt oder um Erlaubnis gebeten werden. Je nach Erfordernis des Einzelfalls begleitet der ISD solche Pflegeverhältnisse durch Beratung, Berichtseinholung, Unterstützung bei der Integration und beim Umgang mit der Herkunftsfamilie oder auch bezüglich etwaiger Rückführungsoptionen.



Abb. 2: deutsche Fassung von „Resolving Family Conflicts - A Guide to International Family Mediation“, ISS GS 2014

1988: Ernst ist das Kind der unverheirateten Frau M., der Vater ist nicht bekannt. Er wächst bei seinen Großeltern mütterlicherseits auf. Vor drei Jahren hat Frau M. einen US-Soldaten geheiratet und ist mit ihm nach USA gezogen. Nun hat Frau M. Fuß gefasst in den USA und möchte Ernst zu sich nachholen. Das Jugendamt möchte wissen, ob ihre Verhältnisse geeignet für die Aufnahme von Ernst sind, und wie seine Integration in die neue Umgebung gestaltet werden kann.

Bei seiner Beratungs- und Fallarbeit in diesem Bereich richtet sich der ISD an den im Jahr 2009 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern aus, die von ISS mitentwickelt worden sind.³⁹ Dieser Tätigkeit liegt seit jeher die Erwägung zugrunde, dass ein Minderjähriger beim Verziehen in ein anderes Land nicht schutzlos sein sollte, und es hierfür sinnvoll ist, vor dem Verziehen die fachliche Einschätzung aus dem Zielstaat einzuholen, ob diese Platzierung überhaupt geeignet ist, dem Kindeswohl zu entsprechen, zumindest aber die örtlichen Fachstellen über die Anwesenheit des Minderjährigen zu informieren. Dieser Grundsatz findet sich nun auch wieder in den Konsultationsvorschriften der EU-Verordnung Brüssel IIa bzw. des KSÜ.⁴⁰ Seit deren Inkrafttreten im Jahr 2005 nimmt die Sensibilisierung für die Einhaltung dieser Vorschriften einen erheblichen Stellenwert in der Arbeit des ISD ein.⁴¹

1994: Ein Kind soll aus seiner Familie in Deutschland herausgeholt werden, da hier sein Wohl konkret gefährdet erscheint. Für die Frage der geeigneten Fremdunterbringung sehen die Fachkräfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zwei Möglichkeiten. Zum einen besteht die Option, das Kind in einer Pflegefamilie in Deutschland unterzubringen. Zum anderen leben in der Türkei Onkel und Tante, die auch grundsätzlich bereit sind, das Kind aufzunehmen. Wie kann überprüft werden, ob dies für das Kind eine geeignete Unterbringung darstellt, und wie lässt sich die bereits eingerichtete Vormundschaft für das Kind weiterführen? Kann diese möglicherweise an die türkischen Behörden abgegeben werden?

2019: Der ISD erhält ein Ersuchen des spanischen Arbeitspartners. Dort hatte sich eine in Deutschland lebende, aus Spanien stammende Tante hingewandt. Ihr 13-jähriger Neffe ist in einer Jugendhilfeeinrichtung in Barcelona untergebracht, sie möchte sich als Pflegestelle anbieten. Der spanische Sozialdienst ist bereit, diese Option zu prüfen. Der ISD nimmt Kontakt zum Jugendamt auf, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tante lebt. Zudem wird der Fall mit der zuständigen Zentralen Behörde für EU-Unterbringung, dem Landesjugendamt des Bundeslandes, vorab besprochen und eine mögliche Konsultation durch Spanien angekündigt. Nach Überprüfung der Tante und Übermittlung des Berichts nach Barcelona ergibt eine dortige Fallkonferenz, dass ein Umzug nach Deutschland als derzeit nicht im Interesse des Jungen betrachtet wird und auch nicht (mehr) dessen Wunsch entspricht.

Zudem wurde und wird der ISD häufig angefragt in Fällen, in denen Pflegefamilien aus Deutschland aus beruflichen

39) Das Handbuch und weitere Materialien sind in englischer, französischer, spanischer und russischer Sprache verfügbar unter: <https://www.alternativecareguidelines.org/Home/tabid/2372/language/en-GB/Default.aspx>

40) Art. 56 EU-VO Brüssel IIa bzw. Art. 33 KSÜ.

41) Ausführlich behandelt wird diese Problematik auch in der Handreichung zur Einzelfallarbeit (Fußn. 16), 36–48.

Gründen ins Ausland verziehen und das Pflegekind mitnehmen wollen. Für die betroffenen Jugendämter, insbesondere bei bestehenden Vormundschaften, ist dabei wichtig, dass einerseits die Vorbedingungen für diese Übersiedlung klar, andererseits, dass die Familien über den ISD an Kinderschutzbehörden vor Ort angedockt sind und so die weitere sozialpädagogische Betreuung und Beratung sichergestellt wird. Zudem sollen in der Regel wenigstens jährliche Entwicklungsberichte übermittelt werden.

1996: Ein Ehepaar aus Deutschland nimmt zwei Geschwisterkinder in Vollzeitpflege bei sich auf. Die leibliche Mutter ist inhaftiert, zu ihr gibt es gelegentlichen Briefkontakt. Der Aufenthalt des Vaters der Kinder ist nicht bekannt. Die Vormundschaft liegt beim Amt. Aufgrund eines guten Arbeitsangebots möchten die Pflegeeltern in die Niederlande ziehen und die Kinder mitnehmen. Da das Jugendamt dort keine Hilfeplangespräche führen kann, wird der ISD um Vermittlung gebeten. Über die dortige Zweigstelle werden vom örtlichen Sozialdienst halbjährlich Entwicklungsberichte übermittelt.

Ein eher neues Themenfeld im Bereich der grenzüberschreitenden Unterbringung sind intensivpädagogische Jugendhilfemaßnahmen im Ausland. Bezüglich des einzuhaltenden Verfahrens gelten auch hier die oben dargestellten Grundzüge zur vorherigen Konsultation. Gerade diese Fälle erfahren häufig auch hohe Aufmerksamkeit seitens der ausländischen Stellen. Diese in den Medien häufig sehr kritisch kommentierte Maßnahme ist nur unter engen Prämissen möglich und ihre Zweckmäßigkeit sollte genau überdacht werden. 2008 hat der ISD hierzu ein Eckpunkt Papier verabschiedet, das Jugendämtern als Leitfaden dient⁴² und begleitet seitdem kritisch die weitere Entwicklung.⁴³

Familienkonflikte: Grenzüberschreitende Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sowie außergerichtliche Vermittlungsversuche

Schon Ende der 1950er-Jahre ergab ein Austausch im ISS-Netzwerk über die Erfahrungen in der Arbeit mit Migrant/innen und Geflüchteten, dass nicht mehr praktische Probleme wie die Beschaffung von Dokumenten oder das Erlangen einer Arbeitserlaubnis zu den größten Herausforderungen und Problemen gehörten, sondern die Arbeit im Kontext komplexer Familienkonflikte, bei denen zwei Länder beteiligt sind. Ebenso beklagt wurde, dass es kaum kompetente Anwälte im Bereich des Internationalen Privatrechts gebe. Die Beschäftigung mit dem Bereich internationale Familienkonflikte stellte damals ein Alleinstellungsmerkmal von ISS und auch des ISD in Deutschland dar.⁴⁴

Die Beschaffung von Berichten aus dem anderen Staat zur Unterstützung von Gerichten bei der Entscheidungsfindung, insbesondere bei Sorgerechtsentscheidungen, gehörte ebenso zu den Standardaufgaben der Einzelfallarbeit wie die Unterstützung von Jugendämtern bei der Arbeit mit dem anwesenden Elternteil und gegebenenfalls mit dem Kind. Neben der Mitwirkung in Sorge- und Umgangs-

rechtsverfahren, bei denen die Beteiligten in verschiedenen Ländern leben, betraf dies seit jeher insbesondere auch Kindesentführungen.

Vor dem Inkrafttreten des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) waren die rechtlichen Möglichkeiten, einer Kindesentführung zu begegnen, in der Praxis jedoch begrenzt. Während der ISD zwar in der Lage war, Sozialberichte für deutsche Gerichte in Fällen, in denen ein beteiligter Elternteil im Ausland war, einzuholen, war die Rückkehr eines entführten Kindes in aller Regel davon abhängig, ob sich die Eltern hierauf einigen konnten oder der entführende Elternteil entschied, mit dem Kind zurückzukehren.⁴⁵ Je nachdem, um was für ein Land es sich handelt, ist dies heute noch immer so. Häufig bleibt dann „nur“ die Vermittlung mit dem Ziel, den Kontakt aufrechtzuerhalten. So könnte der folgende Fall von 1974 in gleicher Weise aus dem Jahr 2020 stammen.

1974: Sophie ist 1968 in Tunis geboren. Ihr Vater, tunesischer Staatsangehöriger, ist Kaufmann. Die Ehe mit der deutschen Mutter, Auslandskorrespondentin, wurde 1965 in Brüssel geschlossen. 1969 zieht die Familie nach Deutschland. Eines Tages nimmt der Vater, „während Frau M. außer Haus ist, das Auto, das Sparkonto, das Kind und den Pass des Kindes und fährt nach Tunesien“. Das Vormundschaftsgericht entzieht dem Vater im Wege der einstweiligen Anordnung das Sorgerecht und überträgt es der Mutter zur alleinigen Ausübung. Das hilft der Mutter aber nicht. Ein Sozialarbeiter wird gesucht, der vor Ort Kontakt zu Herrn M. und seinen Eltern aufnimmt.⁴⁶

Rechtlich hat sich die Situation für die Kooperation mit vielen Ländern mittlerweile durch die EU-VO Brüssel IIa und die Regelungen des KSÜ verändert: Durch die Regelungen zur Zuständigkeit soll das sogenannte Forum-Shopping, der Versuch durch Umzug in ein anderes Land, in dem bessere Chancen in einem Rechtsstreit vermutet werden, verhindert werden. Durch Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen soll größere Rechtssicherheit für die Beteiligten erreicht werden. Und auch der ISD, der zur Information über diese Regelungen nach Kräften beigetragen hat, sieht dies als Erfolg an. Den größten Effekt dürfte aber das 1980 entstandene Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)⁴⁷, in Deutschland in Kraft seit dem 1. Dezember 1990, haben: Damit wurde ein Instrument geschaffen, das dabei helfen soll,

42) Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland vom 12. März 2008 (DV 35/07).

43) Zuletzt Gallop, S./Rölke, U.: Neue rechtliche Regelungen bei den Erziehungshilfen im Ausland – Sind jetzt alle Herausforderungen gemeistert?, NDV 2020, 103–106.

44) Protokoll: ISS-Staff Meeting in Genf, Juni 1959.

45) Baer, I.: Children of mixed marriages in Germany, 1979, in: Cox, D. R.: Intercountry Casework. Some reflections on sixty years experience of International Social Service 1924–1984, S. 138–143.

46) Mende, U.: Jugendhilfe zwischen den Ländern, in: Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis, 26. Jahrgang 1974, 8–12, 9f.

47) Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ). Auch dessen Einführung hat der ISD durch Vorträge, Veranstaltungen und Veröffentlichungen begleitet, siehe insbesondere Alfter, U./Busch, M./Rölke, U.: Beratung und Intervention bei grenzüberschreitender Kindesentführung – Eine Arbeitshilfe für Fachkräfte der Jugendhilfe, Berlin 2005.

dass von einem Elternteil ohne Zustimmung eines anderen Sorgeberechtigten in ein anderes Land verbrachte Kinder schnellstmöglich an ihren bisherigen Lebensmittelpunkt zurückgebracht werden. Dieses Verfahren ist ein Eilverfahren, in dem es gerade nicht um das Sorgerecht und die Frage, mit welchem Elternteil das Kind in Zukunft leben soll, geht. Grundidee ist die Annahme, dass es in der Regel dem Kindeswohl am besten entspricht, vor einem Umzug ins Ausland eventuelle Verfahren an dem Ort abzuwarten, wo das Kind beim Ausbrechen der Streitigkeiten der Eltern gelebt hat. Dennoch: Entgegen der Erwartung vieler Betroffener ist auch dieses Verfahren zeitaufwendig und mit vielen Hürden versehen, die die praktische Anwendung mit sich bringt. Die generalpräventive Idee der sofortigen Rückführung lässt häufig Fragen offen, ob im Einzelfall nicht doch eine andere Lösung die Richtigere ist. Und nicht zu vergessen: Auch wenn das HKÜ mit über 100 Vertragsstaaten⁴⁸ eines der erfolgreichsten Instrumente der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ist, so bleiben doch nach wie vor viele Länder und Rechtsordnungen, in denen Vermittlung oder die Nutzung von alternativen Konfliktbewältigungsmethoden wie der Mediation die einzigen Wege sind, die den Betroffenen offenstehen.

1999: Eine osteuropäische, nicht in Deutschland lebende Mutter möchte Umgang mit ihrem vierjährigen Sohn haben, der beim (deutschen) Vater in Deutschland lebt. Die Beziehung ist getrennt, die Ehe ist aber noch nicht geschieden. Der Vater hat das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.

Die Kommunikation zwischen beiden Elternteilen ist sehr konfliktuell, der Vater möchte aber den Kontakt zwischen Mutter und Kind gewährleisten. Allerdings befürchtet er, dass die Mutter den Umgang dazu benutzen könnte, den Sohn in ihr Heimatland zu verbringen. Außerdem bezweifelt er, dass die Mutter in der Lage sei, mit der Situation angemessen umzugehen.

Die Mutter kann aus beruflichen Gründen Besuche in Deutschland immer nur in größeren Zeitabständen (ca. ¼-jährlich) planen. Sie spricht kein Deutsch. Das Kind allerdings spricht nur Deutsch, kein Englisch und nicht ihre Muttersprache. Die Mutter möchte die wenigen Tage in Deutschland möglichst intensiv mit dem Kind nutzen.

Der Vater sucht Rat, ob und – wenn ja – wie der Kontakt gestaltet werden kann. Nach Beratung zu begleitetem Umgang wird über ISS auch mit der Mutter gearbeitet, um sie für den begleiteten Umgang zu öffnen. ISS stellt auch den Kontakt der Mutter zu der den Umgang begleitenden Fachkraft her.

Bereits seit langem verfolgen ISS und der ISD einen mediationsbasierten Beratungsansatz. Dahinter steht die Erfahrung, dass die reine Beratung zur Durchsetzung der einem Elternteil zustehenden Rechte sowohl zu kurz greift als auch den Interessen weder dieses Elternteils noch denen des Kindes unbedingt gerecht wird. Kindesentführung lässt sich am besten durch Einigkeit der Eltern über die gemeinsam gefundene Lösung für eine schwierige Situation verhindern oder beenden. Dementsprechend zielen

die Beratungsmethode und die Beratung selbst auf das Erkennen der Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten und das Entwickeln nachhaltiger Lösungen ab. Der ISD hat sich bewusst dagegen entschieden, selbst Mediation anzubieten, sondern nur dazu zu beraten. An der Diskussion und Entwicklung von für die Mediation in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten geeigneten Methoden und Netzwerken hat er sich aber immer beteiligt.⁴⁹ So sind auch mit seiner Mitwirkung nicht nur ein Ratgeber für Mediation im Familienkonflikt, sondern auch eine umfassende internationale Webseite entstanden.⁵⁰



Abb. 3: Cover der Publikation

Jahrzehntlang hat der ISD viele dieser Fälle begleitet und Fachkräfte wie betroffene Eltern dabei beraten, wie mit Situationen rund um Kindesentführung umgegangen werden kann und umgegangen werden sollte. Ein besonderes Augenmerk lag und liegt dabei auf den Interessen des Kindes: Immer wieder geht es darum, Eltern, die in der Entführungssituation völlig in dem Konflikt gefangen sind, den Blick auf die Bedürfnisse ihres Kindes wieder zu ermöglichen. Insbesondere ist es dem ISD wichtig, durch rechtzeitige Beratung Kindesentführungen möglichst gar nicht erst geschehen zu lassen.

48) Eine aktuelle Vertragsstaatenliste in Bezug auf Deutschland finden Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Staatenliste/Staatenliste_node.html (letzter Abruf: 9. Juli 2020), bzw. vollständig und tagesaktuell unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=24> (letzter Abruf: 9. Juli 2020).

49) Z.B. Sievers, B./Benisch, S.: Mediation in grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangskonflikten. Probleme und Perspektiven, in: Kind-Prax 2005, 126–132.

50) Abb. 2, „Familienkonflikte bewältigen – ein Leitfadens zur internationalen Familienmediation“, ISS 2015 (zu beziehen in deutscher Sprache über <https://zank.de/website/mediation/Mediationsgesetz.php> sowie in anderen Sprachen über <https://www.iss-ssi.org/index.php/en/what-we-do-en/mediation-en#1-1-project-1-1-iss-guide-to-international-family-mediation>; Webseite zu Internationaler Familienmediation und Länderinformationen unter: www.ifm-mfi.org).

Dies ist eine der Aufgaben der Ende 2011 mit dem Mandat der Bundesregierung geschaffenen „Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und für Mediation nach den Malta-Prinzipien“. Durch eine vielfältige Informationen bietende Webseite (www.ZAnK.de) und das Beratungsangebot sollen Fachkräfte ebenso wie Eltern für die Situation sensibilisiert und dabei unterstützt werden, Konflikte zu deeskalieren und dem Kindeswohl angemessene Lösungen zu finden.⁵¹ Dabei geht es eben nicht nur um bereits erfolgte Entführungen, sondern auch um Umgangskonflikte bei Trennung und Scheidung sowie um passende Lösungen bei dem Wunsch eines Elternteils, mit dem Kind in ein anderes Land zu verziehen.⁵² Neben diesem direkten Beratungsangebot bietet der ISD Fachveranstaltungen für Fachkräfte an⁵³ und erstellt Informationsmaterial und Aufsätze.⁵⁴

2017: Ein sehr aufgewühlter Vater wendet sich telefonisch an den ISD. Seine aus Nottingham stammende Ehefrau ist mit den beiden Söhnen (7 und 9 Jahre) gegen seinen Willen nach England gereist. In der Ehe kriselte es schon länger und sie wollte in die Nähe ihrer Familie. Sie blockte jeden Kontakt ab und auch ihre Familie schirmte sie und die Kinder ab. Der ISD informiert über die Möglichkeiten des HKÜ, den Ablauf, aber auch zu den nicht unwahrscheinlichen Folgen. Der Vater entscheidet sich dennoch für diesen Schritt. Zu diesem Zeitpunkt scheint ihm die Rückkehr die einzige denkbare Option zu sein. Die Rückführung der Kinder wird auch angeordnet, die Mutter erhält aber im anschließenden Sorgerechtsverfahren in Deutschland das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht. Beide Eltern melden sich dann nochmals beim ISD und lassen sich zur Umgangsgestaltung beraten.

6. ISS – ein engagiertes Netzwerk mit engagierten Partnern

All dies wäre nicht möglich ohne ein starkes, engagiertes Netzwerk. Das bekommt man nicht umsonst, und so hat auch der ISD immer seinen Teil zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Netzwerkes ISS beigetragen. So wie nach dem Zweiten Weltkrieg das Netzwerk den Wiederaufbau einer deutschen Zweigstelle tatkräftig unterstützte, hat der ISD nach dem Fall des Eisernen Vorhangs unter anderem mit Kooperationsveranstaltungen in Rumänien, Bulgarien und Polen dazu beigetragen, dass dort neue Arbeitspartner entstanden sind und Fuß fassen konnten. Auch an der Weiterentwicklung von Arbeitsmethoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hat der ISD immer in vielfältiger Weise mitgewirkt. Aktuell ist die gegenwärtige Direktorin des ISD die Vorsitzende der Direktorengruppe und vertritt diese auch im Governing Board, dem Verwaltungsrat des Verbandes.

7. 90 Jahre ISD: eine Welt in Bewegung – Kinder im Fokus

Im Bereich der Sozialen Arbeit dominierte lange ein eher klassisches Verständnis von Internationalität und Interkul-

turalität. Im Vordergrund stand einerseits die Vermittlung zwischen nationalstaatlich geprägten sozialen Systemen und andererseits kultureller Sensibilität gegenüber zugewanderten Menschen und deren Integration in die hiesige Gesellschaft.

Im Sinne eines eher als postmodern zu bezeichnenden Verständnisses wird Internationale Soziale Arbeit heute mehr und mehr selbst zu internationaler professioneller Praxis sowie wissenschaftlicher Disziplin – gemäß den Menschen, die sich zunehmend nicht länger nur einer Kultur oder einem Land zugehörig fühlen, sondern ihre konkreten Lebenswelten quer dazu, Grenzen überschreitend, verorten. Dies wird in der Disziplin unter dem Begriff Transnationalität verhandelt. Er „bezeichnet Verflechtungen im ökonomischen, politischen, kulturellen und sozialen Bereich sowie die hierauf bezogenen Organisationsformen, die gesellschaftliche Formationen hervorbringen, die quer zu nationalstaatlichen und -gesellschaftlichen Grenzen verlaufen“.⁵⁵

Als internationale Nichtregierungsorganisation versteht sich „International Social Service“ seit jeher als ein solcher globaler Akteur mit Alleinstellungsmerkmal in den dargestellten Themenfeldern. Dabei geht und ging es, wie dargestellt, immer um mehr als nur die Vermittlung einer Kooperation zwischen in weiten Teilen nationalstaatlich geprägten Sozialsystemen, sondern ganz im Sinne dieser neueren Konzepte um das Überschreiten nationalstaatlicher Bezüge. Ganz konkret bedeutet dies die ständige Arbeit an einem gemeinsamen Verständnis von Sozialer Arbeit im Netzwerk, an einer gemeinsamen „Identität“ als Sozialarbeiter/innen, einer gemeinsamen „Sprache“ und „Kultur“, wie auch die gemeinsame Weiterentwicklung des transnationalen rechtlichen Rahmens.

Dem liegt auch die Überzeugung zugrunde, dass, wie Walter Lorenz schreibt, es in der Internationalen Sozialen Arbeit zudem darum geht, die Solidaritätsgrenzen über Deutschland und Europa hinaus in globaler Perspektive auszuweiten und damit zu einem Wandel von einem Wohlfahrtsdiskurs – im Rahmen nationaler bzw. europäischer Sozialmodelle (Stichwort Konvergenz) – hin zu einem weltweiten Menschenrechtsdiskurs beizutragen.⁵⁶

In der 90-jährigen Geschichte des ISD haben über die Grenzen und Kulturen hinweg Sozialarbeiter/innen und Jurist/innen gemeinsam unermüdlich versucht, gute Lösungen für die beteiligten Menschen zu finden. Die

51) Aktuell findet an drei Werktagen, Montag, Mittwoch und Donnerstag, Beratung durch den ISD statt. Im Jahr 2019 wurden 896 Beratungen zu ZAnK durchgeführt.

52) Eschelbach, D./Rölke, U.: Internationale Relocation – Umzug eines Elternteils mit dem Kind ins Ausland, in: Jugendamt 2012, 290–298.

53) Z.B. „HKÜ-KSÜ-HAÜ“ in der Veranstaltungsreihe „In acht Sekunden um die Welt“, 2013 bis 2015.

54) So die Arbeitshilfe Kindesentführung, 2005 (Fußn. 27); Döcker, M.: Familien in Bewegung – Wenn Kindschaftskonflikte einen Auslandsbezug haben, in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2013, 26–28.

55) Homfeldt, H. G./Schröer, W./Schweppe, C.: Transnationalität und soziale Arbeit – ein thematischer Aufriss, in: Homfeldt, H. G./Schröer, W./Schweppe, C. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Transnationalität – Herausforderungen eines spannungsreichen Bezugs, Weinheim und München 2008, S. 7.

56) Lorenz, W.: Social Work in a Changing Europe. London and New York 1994, S. 167.

ganz besondere Mischung aus Inter- bzw. Transnationalität, Interkulturalität und Interdisziplinarität machte und macht die Arbeit von ISS einzigartig und zukunftsfähig. Dazu trägt sicherlich auch bei, dass der ISS bereits lange vor der UN-Kinderrechtskonvention das Kind und seine Wünsche und Bedürfnisse in den Mittelpunkt seiner Bemühungen gestellt hat. Im Laufe der Zeit konnte so weltweit Millionen von Kindern und Familien sowie den mit ihnen arbeitenden Fachkräften geholfen werden – und die deutsche Zweigstelle hatte einen nicht geringen Anteil daran.

Der ISD blickt nun auf 90 Jahre in Deutschland zurück und hat sich in dieser Zeit vielfältigen, sich wandelnden Aufgaben stellen müssen. Wir hätten dies gerne auch mit einer Konferenz zu den aktuell spannenden Themen gefeiert. Die Planungen hierfür waren weit fortgeschritten,

aber auch diese Veranstaltung kann – COVID-19-bedingt – nicht wie geplant im Herbst dieses Jahres stattfinden. Wir planen nun, diese Konferenz im Herbst 2021 mit spannenden Referentinnen und Referenten aus dem In- und Ausland durchzuführen.⁵⁷ Bereits in einigen Jahren – 2024 – stehen die nächsten Feierlichkeiten an: 100 Jahre International Social Service. Bis dahin arbeiten wir gemeinsam mit unseren Kolleginnen und Kollegen in der Welt daran, die Organisation auf immer neue Gegebenheiten und Anforderungen einzustellen und diesen Wandel mitzugestalten. Wir freuen uns darauf! ■

57) Details demnächst einsehbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/veranstaltungen-2020-kinder-im-fokus-kindeswohl-und-kinderrechte-in-der-grenzüberschreitenden-sozialen-arbeit-3875,1882,1000.html>